

# **SATZUNG DES THUSANANG E.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen THUSANANG
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist in der Frankfurter Straße 29, 64294 Darmstadt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist gemäß § 52 Abs. 2 S.1 Nr. 15 AO die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie gemäß § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 AO die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Die Zwecke werden auch im Ausland erfüllt und tragen hierdurch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland bei.

Der Verein erreicht die Ziele insbesondere durch

- a** die Konzeption und Durchführung von Projekten in Zusammenarbeit mit der lokalen Bevölkerung oder Vereinen, Organisationen und Initiativen vor Ort.
- b** Die Planung und Errichtung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Infrakstrukturobjekten zur gemeinschaftlichen oder öffentlichen Nutzung, sowie zum Betrieb durch gemeinnützige Organisationen. Zum Beispiel Schulen, Kindergärten, Waisenhäuser, Gemeinschaftszentren oder Bildungs- und Kultureinrichtungen.
- c** Weiterbildung und Schulung der lokalen Bevölkerung im Bereich der Bautechnik (Hilfe zur Selbsthilfe).
- d** Öffentlichkeitsarbeit.
- e** das Schaffen von Verbindungen zwischen Menschen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- 1.** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.** Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 4.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1.** Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die vorläufige Aufnahme kann vorerst der Vorstand entscheiden. Diese vorläufige Aufnahme wird dann durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 2.** Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3.** Ehrenmitglieder können Mitglieder werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 4.** Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5.** Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6.** Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- 7.** Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge fest.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a** die Mitgliederversammlung
- b** der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 1.** Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
- 2.** Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a** Wahl und Abwahl des Vorstandes und eines Kassenwartes
  - b** Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - c** Entlastung des Vorstandes
  - d** Beschluss der Beitragsordnung
  - e** Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
  - f** Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
  - g** Bestimmt die Anzahl der Beisitzer
- 3.** Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich

oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung informiert der Vorstand die Mitglieder über die geplante Tagesordnung. Die Mitglieder haben das Recht, bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über solche Anträge nach billigem Ermessen. Die hiernach ergänzte Tagesordnung wird den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung mitgeteilt

- 4.** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 5.** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6.** Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 7.** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 8 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer) gewählt werden. Dabei muss die Zahl der Vorstandsmitglieder insgesamt eine ungerade sein.
2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder, die der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke dienen, kann ihnen Auslagenersatz für projektbezogene Tätigkeiten bezahlt werden. Hierüber entscheidet der Gesamtvorstand mit Mehrheit, wobei das betroffene Vorstandsmitglied kein Stimmrecht hat.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln und jeder ist unterschriebenberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
6. Der Vorstand tagt nach Bedarf.
  - a Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher

Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sind nicht alle Vorstandsämter besetzt, so ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend sind.

- b** Im Einzelfall können Vorstandsmitglieder anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der Satzung. Der/die Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest.

- 7.** Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 9 Beirat**

- 1.** Der Vorstand kann einen Beirat benennen und mehrheitlich auch wieder einzelne Beiratsmitglieder abberufen.
- 2.** Jedes Beiratsmitglied kann von sich aus die Beiratstätigkeit beenden. Dies geschieht durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand.
- 3.** Dem Beirat können natürliche oder juristische Personen angehören. Die Beiratsmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Die Tätigkeit eines Beirats endet auf Beschluss des Vorstandes.

## **§ 10 Datenschutz**

- 1.** Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den

Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Kontaktdaten). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

2. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

## **§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke oder für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

**Darmstadt, 12.02.2020**